

Allgemeine Vertragsbestimmungen für Garagen, Autoein- und -abstellplätze

1. Vertragszweck / Benützungsart / Lärmverhütung

Der Mieter darf die Mietsache nur als Autoabstellplatz benützen. Reparaturen und Unterhaltsarbeiten am Fahrzeug dürfen nicht vorgenommen werden. Das Autowaschen ist nur an den dafür vorgesehenen Orten gestattet.

Ohne Zustimmung der Vermieterin dürfen am Mietobjekt keinerlei Installationen oder Reklamenschilder angebracht und keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden.

Der Mieter hat die feuerpolizeilichen Bestimmungen zu beachten, wonach das Lagern von Treibstoffen oder anderen feuer- und explosionsgefährlichen Materialien in der Garage verboten ist. Ebenso ist das Anstecken von Heizkörpern zur Beheizung der Mietsache untersagt, wie auch der Anschluss von Apparaten, Maschinen usw.

Der Mieter verpflichtet sich, Lärm nach Möglichkeit zu vermeiden, den Motor nicht unnötig laufen zu lassen und Wagentüren und Garagentore leise zu schliessen. Garagentore sind immer geschlossen zu halten.

Das Parkieren auf Zufahrt und Garagevorplatz ist nicht gestattet.

2. Übergabe der Mietsache / Schlüsselverzeichnis

Die Vermieterin übergibt den Abstellplatz in gebrauchsfähigem, sauberem Zustand. Soweit der Mieter nicht innert acht Tagen nach seinem Antritt allfällige Mängel schriftlich meldet, gilt als festgestellt, dass die Mietsache in vertragsgemäsem Zustand an ihn übergegangen ist. Schlüssel und Toröffner werden gemäss separater Quittung überlassen. Bei Toröffnern hat der Mieter die Batterien auf eigene Rechnung zu ersetzen.

3. Unterhaltungspflicht der Vermieterin

Dringende, der Vermieterin obliegende Reparaturen hat der Mieter sofort zu melden. Im Unterlassungsfalle haftet er für den dadurch entstehenden Schaden; gleiches gilt für die Vermieterin, wenn sie in der Vornahme einer Reparatur säumig ist. Im Notfall soll der Mieter selbst die nötigen Vorkehrungen treffen.

Schäden, welche durch normale Abnutzung entstehen, gehen zu Lasten der Vermieterin. Sie ist berechtigt, Reparaturen und Änderungen an der Mietsache jederzeit ungehindert durchführen zu lassen.

4. Unterhaltungspflicht des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt in gutem und sauberem Zustand zu halten. Er ist für Beschädigungen und Verunreinigungen (Öllachen), die nicht Folge ordnungsgemässer Benützung oder höherer Gewalt sind, schadenersatzpflichtig.

5. Untermiete und Abtausch

Untermiete sowie Abtausch des Mietobjekts sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin gestattet.

6. Gefahrtragung, Haftpflicht und Versicherungen

Für den Diebstahl des Fahrzeuges und für Beschädigungen, welche am abgestellten Fahrzeug durch Drittpersonen verursacht werden, kann die Vermieterin nicht haftbar gemacht werden. Der Mieter trägt die Gefahr von Beschädigungen oder des Verlustes seiner Fahrhabe, insbesondere das Risiko von Feuer-, Explosions- und Wasserschäden. Dem Mieter wird der Abschluss entsprechender Sachversicherungen empfohlen.

7. Besichtigungsrecht

Die Vermieterin oder deren Vertreter ist berechtigt, das Mietobjekt in begründeten Fällen, die zur Wahrung des Eigentumsrechts und zwecks Vornahme der ihr obliegenden Reparaturen und Renovationen notwendig sind, zu besichtigen. Über den Termin hat sie sich mit dem Mieter zu verständigen. Die Besichtigungen sind auf das Notwendige zu beschränken. Beabsichtigt der Mieter, die Sache für längere Zeit unbenützt zu lassen, so ist er verpflichtet, eine Person zu bezeichnen, welche die Schlüssel zur Verfügung hält. Bei kurzer Abwesenheit genügt die Hinterlegung des Schlüssels im Hause.

8. Missachtung des Mietvertrags

Werden Mietvertrag und/oder Hausordnung verletzt und bleibt die schriftliche Mahnung innerhalb der von der Vermieterin angesetzten Frist erfolglos, so kann dies zu einer Kündigung unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf Ende eines Monats gemäss Art. 257f. Abs. 3 OR führen.

9. Rückgabe der Mietsache

Die Rückgabe der Mietsache hat spätestens am Tage nach Beendigung des Mietvertrages um 12 Uhr mittags zu erfolgen. Fällt der Rückgabetermin auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Ruhe- oder Feiertag, hat die Rückgabe am darauffolgenden lokalen Werktag bis spätestens 12 Uhr zu erfolgen.

Der Mieter hat die Mietsache gründlich gereinigt und mit allen Schlüsseln bzw. Toröffnern abzugeben. Die Mietsache ist bis zur Rückgabe ordnungsgemäss zu unterhalten und vor Schaden zu bewahren.

10. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (Art. 253 ff. OR).

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Ort der gemieteten Sache Gerichtsstand.